



Amt für den
Militärischen Abschirmdienst

Amt für den Militärischen Abschirmdienst, Postfach 10 02 03, 50442 Köln



Abteilung
Grundsatz, Recht, Nachrichtendienstliche Mittel

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT Postfach 10 02 03, 50442 Köln

TEL +49 (0) 221 - 9371 - 2500

FAX +49 (0) 221 - 9371 - 3762

Bw-Kennzahl 3500


LoNo Bw-Adresse MAD-Amt Eingang

BETREFF **Nutzung von Archivgut des MAD**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19.02.2015

Gz I A 2, Az: 14-07-02

DATUM Köln, 20.04.2015

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 19.02.2015 stellten Sie einen Antrag auf Nutzung von Archivgut. Ihren Antrag stellten Sie im Hinblick auf die effiziente Anwendung des Bundesarchivgesetzes, da Ihnen bislang noch keine Veröffentlichung der Titel der Archivierungseinheiten des MAD bekannt sei. Sie begehren die Angabe einer öffentlichen Quelle der Titel der Archivierungseinheiten, welche beim MAD vom § 5 Abs. 1 Bundesarchivgesetz (BArchG) betroffenen sind, oder hilfsweise entsprechende Informationen in Form eines Archivplans oder Archivgutkatalogs.

Leider ist es mir zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, Ihnen die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Geschichte des MAD wird gegenwärtig vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen veröffentlicht werden, jedoch ist ein Termin hierfür noch nicht bekannt. Dem Bundesarchiv hat der MAD bislang keine Unterlagen gem. § 2 BArchG angeboten bzw. dorthin übergeben. Vielmehr findet im MAD-Archiv eine Vorprüfung und Sammlung von Material statt, um die für archivwürdig befundenen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt an das Bundesarchiv übergeben zu können. Ich bitte um Verständnis, dass aus diesem Grund noch keine Nutzungsrechte nach § 5 Abs. 1 BArchG gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung eines Archivgutkatalogs.

...

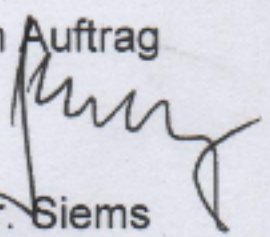
Die im MAD-Archiv vorhandenen Unterlagen können durch Jedermann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 BArchG benutzt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Unterlagen älter als dreißig Jahre sind und die übrigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bis 7 BArchG vorliegen. Insbesondere ist hier zu prüfen, ob der Verschlusssachenschutz, etwaige Geheimhaltungspflichten (Sperrfrist: 60 Jahre) oder Persönlichkeitsrechte Dritter (Sperrfrist: 30 Jahre nach Tod des Betroffenen) einer Nutzung entgegenstehen.

Sollten Sie eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages wünschen, kann dies daher nur erfolgen, wenn Sie **Thema** und **Zweck** Ihrer Anfrage hinreichend auf einen prüfbaren Sachverhalt konkretisieren.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Siems
Oberregierungsrat